

---

Inkrafttreten:	1. Juli 1994
Stand:	15. Juli 2003
Auskunft bei:	Rektoratsadjunkt

## RICHTLINIE

### Richtlinien für die Krediterteilung in ungestuften Diplomstudiengängen

Die Richtlinien für die Krediterteilung in ungestuften Diplomstudiengängen, gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. b. der Verordnung über die Organisation der ETHZ vom 26.01.1994, gelten für die Studierenden im Diplomstudium, Hörer und Bewerber für das Höhere Lehramt der ETH Zürich.

1. Kredite sind Bescheinigungen von Leistungen, die Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen des Fachstudiums erbracht haben. Sie bemessen sich nach Krediteinheiten.
2. Die Studierenden eines Departements, an der ein Kreditsystem in Kraft ist, müssen im Rahmen von Lehrveranstaltungen des dritten und vierten Studienjahres Kredite im Umfang von mindestens 120 Einheiten erwerben.
3. In den Rechtserlassen für das Diplomstudium des Departements (d.h. Studienplan, Prüfungsreglement, Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, Verzeichnis der Prüfungsfächer) ist festgehalten,
  - a. aus welchen Kombinationen von Lehrveranstaltungen die verlangten Kredite stammen können,
  - b. wie viele Krediteinheiten den einzelnen Lehrveranstaltungen zugeordnet sind,
  - c. für welche Lehrveranstaltungen die Krediterteilung an eine genügende Note im entsprechenden Teil der Fachprüfungen der Schlussdiplomprüfung gebunden ist,
  - d. welche Kredite für die Anmeldung zu den einzelnen Teilen der Schlussdiplomprüfung erforderlich sind.
4. Ein Teil der Kredite soll im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften erworben werden können. Die Möglichkeiten dazu sind in den Rechtserlassen des Departements (gemäss Punkt 3 dieser Richtlinien) umschrieben.
5. Departemente ohne eigenes Kreditsystem, die sich an Mobilitätsprogrammen beteiligen, welche auf den Regeln des europäischen Kredittransfersystems (ECTS) beruhen, erstellen eine Liste mit den ihren Lehrveranstaltungen zugeordneten Krediteinheiten. Diese Liste dient der Orientierung fremder Mobilitätsstudierender und derer Heimathochschulen und hat für die ETH selbst keine Bedeutung. Sie ist vom Rektor zu genehmigen.
6. Werden Kredite an fremden Hochschulen erworben, so legt eine vom Departement bezeichnete Instanz die Krediteinheiten für die dort besuchten Lehrveranstaltungen vor Beginn des Mobilitätsaufenthaltes fest.

- 
7. Für Lehrveranstaltungen, bei denen die Krediterteilung nicht an eine genügende Prüfungsnote (gemäss Punkt 3, Bst. c. dieser Richtlinien) gebunden ist, bestimmt der Dozent unter Beachtung der Gesamtbelastung der Studierenden nach Studienplan die Anforderungen für die Erteilung des Kredites. Er gibt diese zu Beginn des Semesters schriftlich bekannt. Dabei gilt:
- Der Dozent verlangt die Bearbeitung von Fragen oder Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit seiner Lehrveranstaltung.
  - Die Studierenden erbringen durch schriftliche oder mündliche Dokumentation ihrer Arbeit den Nachweis, dass sie sich unter einem angemessenen Zeitaufwand mit der Materie auseinandergesetzt haben.
  - Die erarbeiteten Lösungen sollen keine groben Fehler enthalten. Den Studierenden muss Gelegenheit gegeben werden, Arbeiten mit groben Fehlern in vorgegebener Zeit verbessern zu können.
  - Auf Studierende, die wegen Militärdienst, Unfall oder Krankheit später eingetreten sind oder während des Semesters vom Rektorat kurzfristig beurlaubt werden oder begründete Absenzen vorweisen, ist entsprechende Rücksicht zu nehmen, indem die Quantität der Aufgaben reduziert oder der Abgabetermin angepasst werden.
8. Sind die Anforderungen erfüllt, wird der Kredit für die Lehrveranstaltung gesamthaft erteilt. Nicht zulässig ist eine teilweise Krediterteilung sowie eine solche unter Vorbehalt; letzteres im Unterschied zur Prüfungsanmeldung, die unter Vorbehalt der Beibringung der noch nicht erteilten Kredite erfolgen darf.
9. Eine freiwillige Leistungsbewertung durch den zuständigen Dozenten dient dem Studierenden als Massstab für den Stand seiner Kenntnisse und die notwendigen Prüfungsvorbereitungen.
10. Eine Nichterteilung von Krediten, die nicht an eine genügende Prüfungsnote (gemäss Punkt 3, Bst. c. dieser Richtlinien) gebunden sind, wird dem Studierenden dann schriftlich mitgeteilt, wenn die Bedingungen der ausreichenden Leistung nach der Verbesserungsfrist nicht erfüllt worden sind. Er hat die Möglichkeit, Beschwerde einzureichen. Es ist folgende Rechtsmittelbelehrung in der Verfügung aufzuführen: Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 37 Absatz 1 des ETH Gesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innert 30 Tagen nach Empfang Verwaltungsbeschwerde beim Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat), ETH Zentrum, 8092 Zürich, geführt werden.
- Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie muss die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel dienenden Unterlagen sind der Beschwerde beizulegen."<sup>1</sup>
11. Für den Nachweis der erworbenen Kredite bei den Prüfungsanmeldungen sind die Studierenden verantwortlich. Es steht im Ermessen der Departemente, zur Sicherung zusätzlich eine zentrale Kontrolle zu führen

---

<sup>1</sup> Weisung über den Rechtsschutz im ETH-Bereich vom 13.06.1994, Inkrafttreten ab 01.07.1994.  
WSR Kreditsystem (alt) (2)